

An das Präsidium des Nationalrates
und
an das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

Ergeht per E-Mail an: team.z@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, am 15. Oktober 2020

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG) (48/ME)
Geschäftszahl: 2020.0.479.295

Sehr geehrte Damen und Herren,

SOS-Kinderdorf betreut und unterstützt als größte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Österreichs 3.500 Kinder und Jugendliche. 2.000 davon wachsen bei SOS-Kinderdorf auf, in SOS-Kinderdorf-Familien und Wohngruppen. 1.500 junge Menschen werden mit mobiler Familienarbeit und in (Krisen-)Pflegefamilien unterstützt.

Mit Rat auf Draht betreibt SOS-Kinderdorf außerdem Österreichs wichtigsten Notruf für Kinder und Jugendliche. Über 85.000 Telefon- und Chatberatungen werden hier jährlich kostenlos und anonym durchgeführt, außerdem ist Rat auf Draht die offizielle Helpline des österreichischen Safer Internet Centres.

Darüber hinaus ist es unser Anspruch, die Einhaltung UN-Kinderrechte einzufordern und Kindern und Jugendlichen im Einsatz für ihre Rechte und Interessen eine Stimme zu geben. Dabei setzt sich SOS-Kinderdorf auch für einen kinderfreundlichen digitalen Raum ein, in dem Kindern und Jugendlichen die aktive Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird und ihre Rechte auf (kindgerechte) Information, auf Beteiligung und freie Meinungsäußerung sowie auf Schutz der Privatsphäre und Schutz vor Gewalt und Missbrauch im Sinne UN-Kinderrechtskonvention bestmöglich sichergestellt sind.

Innerhalb offener Frist geben wir zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf daher folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeines zum Gesetzespaket

SOS-Kinderdorf unterstützt das vorliegende Gesetzespaket und die Zielsetzung, dass Hass im Netz künftig leichter geahndet werden soll und betroffene User sich rasch, kostengünstig und niederschwellig wehren können. Dieser Ausbau der strafrechtlichen, medienrechtlichen und zivilrechtlichen Möglichkeiten, sich gegen Gewalt und Hass im Netz zu wehren, ist sehr zu begrüßen. SOS-Kinderdorf gibt jedoch zu bedenken, dass sichergestellt werden muss, dass Kinder und

Jugendliche auch faktischen Zugang zu diesen Rechten haben:

Bereits 2018 hat eine von SOS-Kinderdorf beauftragte Studie¹ gezeigt, dass fast 30% aller Kinder und Jugendlichen von sexueller Gewalt im Internet betroffen sind. Häufig wissen Kinder und Jugendliche auch gar nicht, welches Verhalten strafbar ist. Und nur 8% der Betroffenen von sexueller Belästigung und Gewalt erstatten Anzeige.

Eine Auswertung von 600 anonymen Protokollen der Beratungsstelle Rat auf Draht zeigte zudem, dass Kinder und Jugendliche, wenn sie sich gegen sexuelle Belästigung und Gewalt im Netz wehren möchten, auf zahlreiche Hürden stoßen². So fehlt etwa auch der Polizei oft das nötige Wissen im Umgang mit Gewalt im Netz. Nicht selten wird Opfern suggeriert, sie seien selbst schuld an der Situation und ihnen geraten, sich von der jeweiligen sozialen Online-Plattform zurückzuziehen, statt Anzeige zu erstatten.

Die ambitionierten Ziele, die hinter dem Gesetzespaket stehen, können daher nur dann erreicht werden, wenn dieses von einer umfassenden Informationsoffensive begleitet wird. Opfern stehen nach den vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen umfangreiche aber auch sehr komplexe zivilrechtliche, strafrechtliche sowie medienrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, sich gegen verschiedene Formen von Online-Gewalt zu wehren. Zusätzlich gibt es die Meldeverfahren der Plattformen. Um den Zugang zu diesen Rechten sicherzustellen ist aus Sicht von SOS-Kinderdorf eine Reihe von begleitenden Maßnahmen notwendig, insbesondere:

- Breite Kommunikation der neuen Möglichkeiten, sich gegen Gewalt und Hass im Netz zu wehren, um entsprechendes Bewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen; dabei ist besonders auf niederschwellige und für Kinder und Jugendliche verständliche Aufbereitung der Informationen zu achten;
- Verpflichtende und kostenlose, altersgerechte Beratung für minderjährige Opfer über ihre rechtlichen Möglichkeiten, notwendige Schritte, Chancen und Risiken, notwendige Beweismittel etc. Dabei sollte auch eine verpflichtende Beratung für minderjährige Täter*innen angedacht werden, um insbesondere in Fällen von Cybermobbing im sozialen Umfeld eine für alle Beteiligten tragbare Konfliktlösung zu erwirken;
- Niederschwellige und kindgerechte Meldeverfahren / Formulare bei Plattform-Betreibern;
- Aus- und Weiterbildungsoffensive für Polizei, Staatsanwaltschaften, Richter*innen;
- Sicherstellung ausreichender Ressourcen und Planstellen bei den Strafverfolgungsbehörden, Gerichten, im Bereich der Prozessbegleitung und bei Beratungsstellen.

2. Im Einzelnen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Zu § 549 Zivilprozessordnung:

Das vorgeschlagene vereinfachte Unterlassungsverfahren bietet rasche Abhilfe und ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei minderjährigen Kläger*innen würde jedoch das Erfordernis der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Klagsführung eine rasche Rechtsdurchsetzung beeinträchtigen.

Diese Hürde sollte für das vorgeschlagene Sonderverfahren beseitigt werden, etwa – wie schon in der Stellungnahme des OLG Wien vorgeschlagen – durch die Möglichkeit, die Klage gleichzeitig mit dem Antrag auf pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einzubringen. Alternativ könnte eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung auch erst für den Fall erforderlich gemacht werden, dass die beklagte Partei Einwendungen erhebt und das ordentliche Verfahren einzuleiten wäre. Minderjährige Kläger sollten zudem generell von den Gerichtsgebühren für Verfahren nach § 549 ZPO befreit werden.

¹ <https://www.sos-kinderdorf.at/so-hilft-sos/einsatz-fur-kinderrechte/sicheronline/studie>

² https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200818_OTS0075/mehr-schutz-fuer-jugendliche-bei-sexueller-belaestigung-im-netz

3. Im Einzelnen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Zu § 66b der Strafprozeßordnung 1975:

Die Erweiterung der Prozessbegleitung sieht SOS-Kinderdorf als sehr positiv an. Bei minderjährigen Opfern sollte jedoch generell eine verpflichtende Prozessbegleitung vorgesehen werden, nicht nur eine Gewährung auf Verlangen.

Zu den §§ 390 Abs 1, 390a Abs 1 der Strafprozeßordnung 1975:

SOS-Kinderdorf begrüßt den Entfall der Kostenersatzpflicht für die Verfahrenskosten für Privatankläger bei Strafverfahren wegen übler Nachrede (§ 111 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB), regt jedoch an, einen gänzlichen Entfall der Kostenersatzpflicht bei Minderjährigen, d.h. auch der Gerichtsgebühren, vorzusehen.

Zu den §§ 107c, 120a, 283 Abs1 Z 2 des Strafgesetzbuches:

Die Ausweitung des § 107c StGB wird von SOS-Kinderdorf ausdrücklich begrüßt. So etwa kann bereits das einmalige Hochladen von Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches, etwa Nacktfotos, für das Opfer weitreichende Folgen haben. Sofern derartige Aufnahmen unter der Schwelle des Begriffs der Kinderpornographie nach §207a StGB blieben, gab es bisher selbst für minderjährige Opfer kaum rechtliche Möglichkeiten, sich gegen die (einmalige aber oft weitreichende) Verbreitung von Aufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches zu wehren. Die Schließung dieser Rechtslücke ist ein wichtiger Schritt für einen besseren Schutz der sexuellen Integrität und der Persönlichkeitsrechte im Internet. Entsprechend ist auch die Neuschaffung des § 120a StGB sowie die Erweiterung des § 283 StGB zu begrüßen.

Ergänzend zu den geplanten Neuerungen möchte SOS-Kinderdorf jedoch anregen, die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung von sexueller Belästigung im Netz insbesondere für minderjährige Opfer auszuweiten:

20% der Kinder und Jugendlichen zwischen 11 und 18 Jahren haben bereits intime Fotos erhalten, die sie nicht sehen wollten, ein Viertel wurde mit intimen Fragen verbal belästigt.³ Insbesondere das ungefragte und ungewollte Zusenden von Aufnahmen von Geschlechtsteilen („Dickpics“) ist weit verbreitet. Sofern aber nicht durch weitere Handlungen (z.B. die Aufforderungen Aufnahmen nach § 207a StGB zu schicken) ein Straftatbestand erfüllt ist, bleibt eine solche Belästigung in der Regel folgenlos, selbst wenn der Empfänger oder die Empfängerin unmündig ist. Eine Regelung wie etwa nach § 184 Abs 1 Z6 des deutschen Strafgesetzbuches existiert in Österreich nicht. Aufgrund der schier Masse an derartigen belästigenden Nachrichten wäre eine strafrechtliche Regelung – etwa durch Ausweitung des § 218 StGB – aus generalpräventiven Erwägungen zumindest zum Schutz minderjähriger Opfer erwägenswert, wobei sichergestellt sein müsste, dass jeweils der Kontext des Online-Kontakts zur Beurteilung einer möglichen Einwilligung Berücksichtigung findet. Bei minderjährigen Täter*innen sollten in derartigen Fällen Beratung und Aufklärung sowie Möglichkeiten der Diversion im Vordergrund stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Moser
Geschäftsführer, SOS-Kinderdorf

³ <https://www.sos-kinderdorf.at/so-hilft-sos/einsatz-fur-kinderrechte/sicheronline/studie>